

Diese Zeitung erscheint jede Woche Sonnabends.
Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1,20 Mk.
Eingetragen in die Postzeitungsliste Nr. 6482.

Der Proletarier

Anzeigenpreis: 50 Pf. für die 3 gepalt. Zeile.
Geschäftsanzeigen werden nicht angenommen.

Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Postfachkonto: Nr. 358 15 Postfachamt Hannover.

Verlag von A. Brey. Druck von E. A. S. Meißner & Co., beide in Hannover.	Redaktionslohn: Montag morgen 9 Uhr. Verantwortlicher Redakteur: Hans Lawerenz, Hannover.	Redaktion und Expedition: Hannover M., Rathenauplatz 1. Fernsprechanstalt 2 28 41 und 2 28 42.
---	--	---

Die reaktionäre Gewaltpolitik der Brüning-Regierung.

Neue Steuern und neue Einschränkung der Sozialpolitik.

Die Regierung Brüning will die Zeit, die ihr bis zu den Neuwahlen noch verbleibt, nutzen. Mit ungewöhnlicher Beschleunigung und einem Eifer, der einer besseren Sache würdig wäre, hat sie die Belastung der arbeitenden Schichten des deutschen Volkes fortgesetzt, nachdem ihr im alten Reichstage die Mehrheit nicht die notwendige Unterstützung dazu ließ. Um aber bis zum Wiederzusammentritt der deutschen Volksvertretung ihre reaktionären Steuergesetze unter Dach und Fach zu haben, hat sie schon jetzt durch Verfügungen auf Grund des ihr geläufigen Artikels 48 der Reichsverfassung die neuen Steuern, die Änderungen in der Sozialversicherung und als Dringende eine neue Kartellverordnung in Kraft gesetzt.

Es ist wahr, außerordentliche Aufgaben erfordern außerordentliche Mittel, und zu einer so schwierigen Wirtschafts- und Finanzlage gehören ungewöhnliche Maßnahmen. Aber die Brüning-Regierung konnte sich an der Steuer- und Finanzpolitik der englischen Arbeiterregierung ein Beispiel nehmen. In England wurden durch das neue Budget die stark erhöhten Ausgaben, besonders die für soziale Zwecke, den Besitzenden durch zweckentsprechende Steuern aufgelegt. Die deutsche Regierung, vollkommen abhängig von den Unternehmern und den Großgrundbesitzern, ging einen anderen Weg. Sie fand im ganzen Deutschen Reiche keine anderen Opfer für ihre reaktionäre Steuer- und Finanzpolitik, als die schon so schwer um das nackte Leben ringende Arbeiterschaft. Diese sollte den Hauptteil der Lasten tragen, diese soll die Opfer bringen, die nötig sind, um die Finanzen des Reiches wieder in Ordnung zu bringen. Immer mehr entpuppt sich der wahre Charakter der Brüning-Politik: weitgehende Schonung des Besitzes, unerbittliche, rückwärtsgehende Belastung der arbeitenden Bevölkerung, der Lohn- und Gehaltsempfänger. Wir haben ja schon so oft darauf hingewiesen, daß nach den großen politischen Abmachungen des Youngplanes die wirtschaftlichen Auseinandersetzungen erst folgen werden. Nun haben wir sie, haben außer den wirtschaftlichen Auseinandersetzungen auch noch die innenpolitischen Kämpfe. Im letzten Grunde sind ja die gegenwärtigen Auseinandersetzungen nichts anderes als ein Kampf des von der Regierung protektionierten Unternehmertums gegen die organisierte Arbeiterschaft, denn die organisierte Arbeiterschaft leistet naturgemäß den stärksten Widerstand gegen Lohnabbau und Massenentlassungen, die zur weiteren Verelendung der ärmsten Schichten des Volkes führen müssen. Es ist ein Kampf gegen die Gewerkschaften schlechthin, der sich jetzt abspielt, das sollen die Arbeiter und Arbeiterinnen wohl bedenken, wenn sie am 14. September zur Wahlurne schreiten. Sie entscheiden mit der Abgabe des Stimmzettels über ihr Schicksal auf lange Zeit hinaus. Mehr denn je ist heute der Brot-, der Fleisch-, der Butterpreis ein Preis, der politisch bestimmt wird.

760 Millionen Mark beträgt die Summe, die zum Ausgleich des Reichshaushalts nötig ist. Die Regierung Brüning hat das Rezept gefunden, nach dem diese 760 Millionen herbeigezogen werden können. Es sieht so aus:

Erhöhung des Beitrags zur Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenversicherungreform	269 Mill. Mk.
Reichshilfe, Einkommensteuerzuschlag und Ledigensteuer	274 " "
Verkürzung der Fristen bei der Tabaksteuer	48 " "
Gesamterparungen im Etat	134 " "
Verringerung der Fehlbeträge 1929	35 " "
760 Mill. Mk.	

Eine ganz glatte Rechnung! Sie hat nur den Fehler, daß sie ohne die Zustimmung der arbeitenden Klassen gemacht ist, die doch den Löwenanteil davon aufbringen sollen. Wie schwer wird es den noch in Arbeit stehenden Proletariern sein, die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung noch zu zahlen nach dieser Erhöhung, und wieviel größer wird der Hunger und die Entbehrung sein, wenn der Abbau der Arbeitslosenunterstützung und die sonstigen Verschlechterungen der Versicherung erst in Kraft treten, die Verlängerung der Wartezeit, der Sperrstrafen usw. Wenn aber nun ein Arbeiter infolge der immer mehr gesteigerten Arbeitsleistung erkrankt, oder wenn ein Arbeitsloser vor Hunger zusammenbricht, dann warten auf ihn weiter die Verschlechterungen in der Krankversicherung: „Erst 50 Pf. für den Krankenschein, dann 50 Pf. für die Medizin! Bevor Sie nicht berappen, kriegen Sie keinen Schein, keine Medizin.“ Krankengeldbezug, Familienhilfe wird beschränkt, wirklich, die Sozialpolitik der Brüning-Regierung erinnert sehr lebhaft an die Praxis mancher Feldwebel und Stabsärzte im Kriege: Bei uns gibt's bloß Gesunde und Tote! Um eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu vermeiden (so steht es im Artikel 48 der Reichsverfassung), hat die Regierung der Frontkämpfer die neuen Gesetze auf Grund des Artikels 48 verkündet. Als ob sie mit ihrem Abbau der Sozialversicherung die öffentliche Ordnung und Sicherheit

nicht am allermeisten gefährdet. Das Volk wird zur rechten Zeit den Artikel 48 anwenden, um eine Regierung zu befeitigen, die wie noch keine andere die Verzweiflung der Armen und Elenden aufs höchste zu steigen bemüht ist und Ordnung und Sicherheit stört.

Zu der Einschränkung der Sozialpolitik kommen die neuen Steuern. Das Bier kann von den Gemeinden höher besteuert werden, Wein und Sekt bleiben verschont. Aber das Schlimmste ist die Kopfsteuer, die die Gemeinden erheben können. Diese ist nun nicht so ganz sozial, beileibe nicht, die Regierung Brüning hat eine „ganz gerechte“ Staffellung vorgenommen, und zwar wie folgt: Jeder Staatsbürger, der über 20 Jahre alt ist, muß bei einem Einkommen bis zu 8000 Mk. eine Abgabe von 6 Mk. zahlen, bei ganz geringem Einkommen nur 3 Mk. Dafür zahlen aber die Bessergestellten bei einem Einkommen von 8000 bis 25 000 Mk. 12 Mk., bei einem Einkommen bis zu 100 000 Mark 50 Mk., und die Glücklichen, die über eine halbe Million Mark Jahreseinkommen haben, geben 1000 Mk. ab. Schade, daß kein Arbeiter für die „sozialen Gesichtspunkte“ der Regierung Verständnis haben wird.

Du willst keinen Lohnabbau?

Nun, so Stärke doch deinen Verband durch unerträgliche Werbearbeit! Gerade jetzt, in der Zeit der großen politischen und wirtschaftlichen Auseinandersetzungen zwischen Arbeiterschaft und Unternehmertum hast du doch soviel Material, mit dem du deinen unorganisierten Mitarbeiter überzeugen kannst. Lohnabbau und

Abbau der Sozialversicherung

kann die Arbeiterschaft nur abwehren, wenn sie ihre freien Gewerkschaften so stark macht, daß die Angriffe der Sozialreaktionäre an der entschlossenen Gegenwehr der Arbeiterorganisationen zerbrechen müssen, wenn die Vereinigungen der Unternehmer auch noch so stark und finanzgewaltig sind. Gegen Macht hilft nur Macht, und wenn du dir nicht diese Macht verschaffst, bist du der Gewalt der Unternehmer rettungslos ausgeliefert. Lohnabbau, unerträgliche Verschlechterung der Lebenshaltung, keine Unterstützung bei Krankheit, Arbeitslosigkeit, Invalidität — dagegen gibt es nur ein Mittel: eine starke Vertretung deiner Interessen.

Die freien Gewerkschaften schützen dich!

Die bekannte „weiße Salbe“ bei den Finanzplänen der Regierung ist eine neue Kartellverordnung, nach der eine Kontrolle der Preise und eine Preisregelung, soll heißen Senkung, möglich ist. Aber es wird nicht zu einer allgemeinen Preisenkommun kommen. Dazu ist die Regierung viel zu sehr in den Händen der Unternehmer, die es wohl verstehen, die Löhne zu senken, bei den Debatten über die Preise aber immer wieder rufen: Höher hinauf! Und vor einer Preisenkommun soll die Regierung nach den Bestimmungen der Kartellverordnung ja erst die Interessenten, d. h. die Unternehmer, hören. Einen wirklichen Nutzen können solche Kartellverordnungen nur haben, wenn die organisierte Arbeiterschaft selbst führend an der Produktionsregelung und an der Preisfestsetzung beteiligt ist. Solange die Wirtschaft nach kapitalistischen Gesichtspunkten geleitet ist, werden sich die Preise immer nach den Profitansprüchen der Unternehmer richten, besonders in unserer Zeit der Kartelle und Trusts.

Alles in allem ist die neueste Tat des Frontkämpfer-Kabinetts nur die getreue Fortsetzung der Politik, die es von Anfang an betrieben hat: Schonung des Besitzes, Belastung der arbeitenden Schichten, soziale Reaktion und steuerliche Ungerechtigkeiten, Ausschaltung der Arbeiterschaft aus der Mitbestimmung in Staat und Wirtschaft, gemeinsamer Kampf mit den Unternehmern gegen die organisierte Arbeiterschaft, gegen die freien Gewerkschaften! Aber wie alle Tyrannenmacht eine Grenze hat, so wird auch hier das arbeitende Volk am 14. September unzweideutig seinen Willen kundtun. Brüning war schlecht beraten, als er am 18. Juli an das Volk appellierte. Er wird über den Erfolg seines Appells nicht erfreut sein.

Auf dem Wege zum wahren sozialen Staate.

Der heutige deutsche Staat ist trotz seiner demokratischen, sozialen und freiheitlichen Verfassung noch vorwiegend ein plutokratischer Staat, ein Staat, in dem das Kapital herrscht. Das liegt daran, daß „die Gesellschaft den Staat macht und nicht der Staat die Gesellschaft“. Ein neuer Staat bedeutet noch keine neue Gesellschaft. Wäre es anders, dann könnte es unter der „Herrschaft“ und „Fortsetzung“ keine

Plutokratie (Geldherrschaft) geben, dann würde der demokratisch-republikanische Staat kurzerhand auch die demokratisch-republikanische Gesellschaft schaffen. Diejenigen Teile der Gesellschaft, die den neuen Volks- und Freistaat wenigstens in der verfassungsgesetzlichen Theorie erkämpft haben, müssen jetzt die Gesellschaft, soweit sie noch klassen- und kapitalistenstaatlich fühlt und denkt, innerlich umstellen. Dann wird die Zeit kommen, wo die Gesellschaft den neuen Volksstaat so mit demokratischem, freiem und freiheitlichem Geiste erfüllt, daß er ganz praktische Tatsache wird, daß eben eine geistig-sittlich anders als früher beschaffene Gesellschaft einen innerlich anders beschaffenen Staat schafft, eben den Staat, der wirklich demokratisch-sozialistisch und freiheitlich ist.

Man hat darüber gestritten, ob ein so beschaffener Staat, also ein Staat, in dem das sozialistische Ideal Tatsache geworden ist, noch Staat genannt werden muß. Es ist aber doch nur ein Spiel mit Worten, ob man vom sozialen Staat oder vom sozialen Gemeinwesen spricht. Kautsky sagt: „Ein Gemeinwesen, dessen öffentliche Organe Werkzeuge der Klassenherrschaft sind, ist ein Staat. Der Staatsapparat ist ein Herrschaftsapparat. Verlieren die Organe des Staates die Funktionen der Niederhaltung einer beherrschten Klasse, so bleiben nur noch die Funktionen der Verwaltung eines Gemeinwesens ohne Klassen übrig. Ein solches Gemeinwesen ist kein Staat mehr, sondern ein gesellschaftliches Gebilde von ähnlicher Art wie die vorstaatlichen Gemeinwesen, aber auf viel höherer Grundlage, der ungeheueren Entwicklung der Arbeitsteilung, der Wissenschaft und der Produktivkräfte entsprechend.“

Historisch gesehen ist diese Auslegung des Staatsbegriffs richtig. Solange es Staaten gibt, waren es Gebilde der Macht bestimmter Klassen. Der Staat, der das Unterdrückungswerkzeug dieser Klassen war, wird verschwinden, absterben, je mehr die Unterdrückten sich freimachen, je mehr sie selbst Macht ansammeln, um die überkommenen, die historischen Mächte zu überwinden. Der Befreiungskampf hat längst begonnen, er verfolgt das Ziel, dem neuen, dem sozialistischen Staat die notwendigen Lebensgrundlagen zu schaffen. Gesellschaftliche Freiheit besteht nach Karl Marx darin, „den Staat aus einem der Gesellschaft übergeordnetes in ein ihr untergeordnetes Organ zu verwandeln“. Dieser Staat, der dienen will, ist ein sozialer Wirtschafts- und Verwaltungsstaat auf der Grundlage der Demokratie, ein Staat der Volksherrschaft statt der ehemaligen Klassenherrschaft. In diesem neuen gesellschaftlichen Gebilde werden verschiedene alte Staatsfunktionen nicht mehr nötig sein; dafür werden aber viele neue entstehen, eben aus dem ganz anders gearteten Gesellschafts- und Staatsprinzip heraus: Staatsfunktionen gemeinwirtschaftlichen, volksfürsorgenden und volkskulturellen Charakters. Der demokratische und soziale Freistaat „für das Volk“ wird zwar Ordnungsstaat sein, aber kein Machtstaat im herkömmlichen Sinne.

Die Möglichkeit eines demokratischen, sozialen, freien „Volksstaates“ ist von den bedorrteten Schichten im alten Klassenmachtsstaat immer bestritten worden. Das ist verständlich: erstens macht schon der natürliche Selbsterhaltungstrieb den Menschen vorsichtig, drängt ihn dazu, sich besondere wertvolle Sicherheiten und Vorrechte zu erhalten, und zweitens erzieht das alte Staatssystem, besonders sein individualistischer Wirtschaftskapitalismus, sorgfältig zur Selbstsucht, Gewinn- und Machtsucht. Mit der Zeit entsteht dadurch Entartung, Entartung des menschlichen Fühlens, Denkens und Willens und als unvermeidliche Folge davon wieder Entartung des Tuns und Schaffens in Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur. Hier steht die Menschheit heute.

Es sind nachgerade überall Zustände entstanden, besonders in den dichter bevölkerten Industriestaaten, die unerträglich und unhaltbar sind. Und diese Zustände werden noch fast täglich verfahrenere, unnatürlicher und sinnloser. Die Unmöglichkeit der Fortsetzung des gesellschaftlichen Lebens im alten Staats- und Wirtschaftsgebilde liegt eigentlich heute für jeden, der sehen will, offen zutage. Es läßt sich nicht mehr behaupten, daß der sozialistisch-demokratische Staat unmöglich sein wird, wohl aber, daß der kapitalistische Staat unmöglich geworden ist.

Solange noch das Leitprinzip des freien, ungehemmten Wettbewerbs ehrlich vom kapitalistischen Staat anerkannt wurde, reinigte sich die Wirtschaft noch einigermaßen selbsttätig vom Überflüssigen, Veralteten und Schwachen. Nachdem das aufgehört hat, steuern die Verhältnisse mit großer Schnelligkeit in Bahnen hinein, in denen sie schließlich ganz festfahren müssen, wenn eben nicht die Ideen des Sozialismus anerkannt und befolgt werden. Das laute Pochen auf den in Wirklichkeit von niemandem mehr ernst genommenen Individualismus macht ganz den Eindruck eines Verzweiflungsschreies. Verrannter Eigensinn weiß keinen Ausweg aus dem entstandenen Wirrwarr, nun will er sich mit alten abgedroschenen Phrasen über lebenswahre Tatsachen hinwegtäuschen. Und leider glauben große Massen der Lohnempfänger und Käufer immer noch an die Richtigkeit dessen, was die profit- und machtjüngigen Verfechter der alten Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung ihnen so oft und so laut in Wort und Schrift wiederholen, obgleich sie es selbst entweder gar nicht mehr oder doch nur noch mit halben Herzen glauben lassen.

Seiten, die nach diesem Gesetz einer versicherungspflichtigen Beschäftigung für den Erwerb der Anwartschaft gleichstehen...

Diese neue Bestimmung stellt den Kern der Verschlechterung der Arbeitslosenversicherung dar. Wie wirkt sich nun der § 105a in der Praxis aus?

Nehmen wir an, daß ein Arbeitsloser der Lohnklasse VII bis XI am 1. Januar 1930 den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung erschöpft hatte. Wenn nun dieser Arbeitslose bei einem neuen Bezug seine Arbeitslosenunterstützung wieder in der alten Höhe erhalten will, dann muß er in den letzten 18 Monaten 52 Wochen in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden haben.

Die nunmehr nach § 105a gültigen Unterstützungsbezüge ergeben sich aus folgender Übersicht:

Unterstützungssätze für die Woche in Mark.

Table with 5 columns: Lohnklasse, Hauptunterstützung, Familienzuschlag, and two columns for unemployment duration (52 weeks vs 26 weeks).

Der Abbau beträgt ferner in der Lohnklasse VII 1,43 Mk., Lohnklasse VIII 1,12 Mk., Lohnklasse IX 2,10 Mk., Lohnklasse X 4 Mk. und Lohnklasse XI 4,20 Mk.

In diesem Zusammenhang ist dann auch noch der Absatz 3, der dem § 105 angefügt wurde, zu erwähnen, der bestimmt, daß für die Zugehörigkeit zur Lohnklasse kein höherer Betrag zugrunde gelegt werden darf als der Grundlohn...

Auch der § 99a bringt eine Leistungseinschränkung:

„Ist einem Arbeitslosen Krisenunterstützung nach § 101 Absatz 2 Nr. 1 gewährt worden, so mindert sich die Höchstdauer seiner versicherungsmäßigen Unterstüfung um die Tage, für die er die Krisenunterstützung bezogen hat...

Wer zwar nicht 26, aber mindestens 13 Wochen in versicherungspflichtiger Beschäftigung gestanden hat, hat beim

Aber doch sagt uns einige Überlegung sofort, daß Menschen, die sich eine Erdgrube wühlen, aus Reifsig einen Windschirm errichten, mit Pfeilen und Bogen jagen, dies alles nicht verrichten, ohne damit Arbeit zu leisten!

Das alles wird für die Menschen auf dieser Stufe, die in der Völkerrunde gewöhnlich als die Stufe der S a m m e l w i r t s c h a f t bezeichnet wird, schon ein sehr bemerkenswertes Arbeiten sein.

Nun aber stelle man sich die Menschheit vor, die von höheren Hilfsmitteln, wie das Feuer und Pfeil und Bogen es sind, noch gar nichts kannte, die Menschheit, deren Adel bald hungern und durstend, bald auch schweigend, ihr Jagdgebiet durchschweiften...

Es soll in weiterer Darstellung gezeigt werden, wie sich schon die roheste, uns heutigen kitschig erscheinende Art der Lebensunterhaltung dennoch grundlegend von jeder Art von Tierwelt unterscheidet — und zwar unterschied immer wieder durch den Faktor Arbeit.

Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Anspruch auf Krisenunterstützung (§ 101 Absatz 2 Ziffer 1). Nach geltendem Recht kann eine solche kurze Anwartschaft, die bereits zum Bezüge der Krisenunterstützung geführt hat, durch weitere Beschäftigungen zu einer Anwartschaft auf versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung aufgefüllt werden.

Eine kleine Verbesserung bringt der § 107 Absatz 1, dem folgender Satz 2 angefügt wurde:

„Das gilt nicht, wenn der Unterstüfungsort derselbe Ort ist, in dem der Arbeitslose als Arbeitnehmer während der Dauer der Beschäftigungszeit gewohnt hat, der Arbeitslose sich täglich von dort zum Beschäftigungsort und zurück begeben hat und beide Orte einem einheitlichen Wirtschaftsgebiet angehören.“

Im anderen Falle bleibt es aber dabei, daß, wenn ein Arbeitsloser mehr als die Hälfte der Beschäftigungszeit in einem anderen Orte verbracht als an dem Orte, in dem die Unterstüfung zu gewähren ist, dann die Unterstüfung nicht höher sein darf, als sie nach dem Lohnverhältnis des Unterstüfungsorts wäre.

Eine weitere Leistungsverschlechterung bringt der § 107d, bei dem es sich ebenfalls um einen neuen Paragraphen handelt. Er bestimmt, daß, wenn eine Hauptunterstüfung der Lohnklassen VII bis XI mit einer Hauptunterstüfung des Ehegatten zusammentrifft und dazu kein Familienzuschlag gewährt wird, sich dann die Unterstüfung, und zwar bei verschiedener Höhe der Unterstüfungen die niedrige, um die Hälfte mindert.

Das Recht auf ein menschenwürdiges Dasein. Es genügt nicht, daß der Staat jedem Staatsbürger die Mittel zur Existenz überhaupt gewährt, daß er daher jedem, dessen Arbeitskraft nicht ausreicht, sich diese Mittel zu erwerben, beisteht; der Staat muß mehr tun, er muß jedem beistehen, daß er eine gesundheitsmäßige Existenz habe.

Kalenderwoche übersteigt. Die Anrechnung unterbleibt, wenn dem Arbeitslosen Familienzuschläge für zwei oder mehr Angehörige gewährt werden. (§ 112b Absatz 1.) Beträgt z. B. das wöchentliche Einkommen des Ehegatten 40 Mk., so kommen von der Arbeitslosenunterstützung, die der andere Ehegatte bezieht, 5 Mk. in Abzug.

Verlängerung der Anwartschaftszeit. Der § 98a mußte ebenfalls einer schärferen unsozialen Fassung Platz machen. Er lautet jetzt:

„Arbeitslage, an denen ein Arbeitnehmer wegen zeitweiliger Arbeitsunfähigkeit nicht gearbeitet hat, obwohl die versicherungspflichtige Beschäftigung fortbestanden hat, können nicht zum Erwerb der Anwartschaft dienen. Diese Vorschrift gilt nicht für die Beschäftigung als Lehrling.“

Nach der früheren Formulierung wurden für den Erwerb der Anwartschaft von einer versicherungspflichtigen Beschäftigung, während der die Arbeitszeit des Arbeitnehmers weniger als 24 Stunden in der Kalenderwoche betragen hat, zwei Arbeitstage für einen gerechnet. Das gleiche galt auch, wenn das Beschäftigungsverhältnis nicht während der ganzen Woche bestanden hat und die Arbeitszeit weniger als vier Stunden am Tage betragen hat.

Verlängerung der Sperrfristen. Auch die Sperrfristen haben eine wesentliche Änderung, d. h. Verschärfung erfahren. Nach § 90 beträgt die Sperrfrist nun nicht mehr vier, sondern sechs Wochen für den Arbeitslosen, der sich ohne berechtigten Grund trotz Belehrung über die Rechtsfolgen weigert, eine Arbeit anzunehmen oder anzutreten, auch wenn sie außerhalb seines Wohnortes zu verrichten ist.

Ziffer 5 des Absatzes 2 des § 90 wurde nachteilig geändert. Ein berechtigter Grund, die zugewiesene Arbeit abzulehnen, lag u. a. auch vor, wenn die Versorgung der Angehörigen nicht hinreichend gesichert war. Jetzt hat Ziffer 5 die Fassung erhalten, daß ein berechtigter Grund in diesem Zusammenhang nur dann vorliegt, wenn

„der Arbeitslose zur Verrichtung der Arbeit einen neuen Wohnort oder Aufenthaltsort nehmen muß und infolgedessen die Versorgung der Angehörigen (§ 103 Absatz 2) nicht hinreichend gesichert ist.“

Im § 91, der die Pflichtarbeit für die Jugendlichen regelt, fallen im Absatz 5 folgende Sätze fort:

„Der Verwaltungsausschuß des Arbeitsamts, das nach § 168 für die Unterstüfung zuständig ist, trifft über die Durchführung näher Bestimmungen. Er wählt insbesondere die Arbeiter aus und setzt die Höchstarbeitsdauer fest. Beschlässe zur Durchführung dieser Bestimmungen sind nur wirksam, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsausschusses mitbestimmen.“

Wer sich ohne berechtigten Grund weigerte, sich einer Berufsausbildung oder -fortbildung zu unterziehen, erhielt für die Dauer der auf die Weigerung folgenden vier Wochen keine Arbeitslosenunterstützung (§ 92). Nunmehr beträgt der Entzug sechs Wochen. Aber den Arbeitslosen, der seine Arbeitsstelle ohne wichtigen oder ohne berechtigten Grund (§ 90 Absatz 2 Ziffer 1, 2, 4, 5) aufgegeben oder durch ein Verhalten verloren hat, das zur fristlosen Entlassung berechtigt, konnte ebenfalls eine vierwöchige Sperrfrist verhängt werden. In Zukunft erhält in diesem Fall der Arbeitslose

sechs Wochen lang keine Arbeitslosenunterstützung mehr. (§ 92.) Auch der § 92a wurde verschärft. In schweren Fällen, insbesondere im Wiederholungsfalle, kann die Sperrfrist bis auf das Doppelte, nämlich bis auf 12 Wochen, verlängert werden. Die Mindestsperrfrist beträgt drei Wochen.

Verlängerung der Wartezeit.

- Die Wartezeit dauert jetzt regelmäßig: 1. 14 Tage bei Arbeitslosen ohne zuschlagsberechtigte Angehörige; 2. 7 Tage bei Arbeitslosen mit einem, zwei oder drei zuschlagsberechtigten Angehörigen; 3. 3 Tage bei Arbeitslosen mit vier oder mehr zuschlagsberechtigten Angehörigen.

Die Verschlechterung gegenüber der alten Fassung liegt darin, daß jetzt alle Arbeitslosen ohne zuschlagsberechtigte Angehörige eine 14tägige Wartezeit durchmachen müssen. Bis jetzt wurden von der 14tägigen Wartezeit nur Arbeitslose, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und keine zuschlagsberechtigten Angehörigen besaßen und in die häusliche Gemeinschaft eines anderen aufgenommen waren, betroffen.

Ausschluß Jugendlicher vom Unterstüfungsbetrag.

Ein schwerer Schlag ist auch gegen die Jugendlichen bzw. gegen die Eltern dieser Jugendlichen zu verzeichnen worden. Dem § 87 wurde folgender Absatz 2 angefügt:

„Arbeitslose, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung nur, wenn ihnen kein familienrechtlicher Unterhaltungsanspruch zusteht.“

Verengung der Versicherungspflicht.

Die Bestimmungen über die geringfügige Beschäftigung sind ebenfalls Änderungen unterzogen worden. Vorher waren geringfügige Beschäftigungen von Personen versicherungsfrei, die nicht berufsmäßig überwiegend als Arbeitnehmer tätig zu sein pflegten, und ferner geringfügige Beschäftigungen von Personen, die berufsmäßig überwiegend als Arbeitnehmer tätig zu sein pflegten, wenn sie nicht berufsmäßig ausgebildet wurden (Belegungsarbeit), wenn die Beschäftigung auf weniger als 24 Arbeitsstunden in einer Kalenderwoche entwerfen nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegte oder im voraus durch einen Arbeitsvertrag beschränkt, oder für sie kein höheres wöchentliches Arbeitsentgelt als 8 Mk. oder kein höheres monatliches Arbeitsentgelt als 35 Mk. vereinbart oder ortsüblich war. Der § 75a hat nun folgende Fassung erhalten:

„Geringfügig im Sinne dieses Gesetzes ist eine Beschäftigung, wenn sie auf nicht mehr als 30 Arbeitsstunden in einer Kalenderwoche entweder nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegt oder im voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt ist, oder wenn für sie kein höheres wöchentliches Arbeitsentgelt als 10 Mk. oder kein höheres monatliches Arbeitsentgelt als 45 Mk. vereinbart oder ortsüblich ist.“

Durch diese Fassung sollen noch mehr als vordem Aufwartefrauen, Zeitungsboten usw. aus der Versicherungspflicht herausgebracht werden. Allerdings bleibt nach wie vor eine Beschäftigung, die nur deswegen unter den genannten Grenzen bleibt, weil durch Gesetz oder behördliche Anordnung eine kürzere Arbeitszeit vorgeschrieben ist oder weil der Arbeitnehmer in einer Kalenderwoche infolge Arbeitsmangels die in seiner Arbeitsstätte übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht erreicht (Kurzarbeit), versicherungspflichtig, weil dies nicht als geringfügig anzusehen ist.

Versicherungsfrei ist in Zukunft auch die Beschäftigung eines Hilfsbedürftigen, die im Rahmen der Arbeitsfürsorge für einen Träger der öffentlichen Fürsorge oder auf dessen Veranlassung für einen Dritten ausgeübt wird (§ 75d). Diese Bestimmung gilt nur dann nicht, wenn die wöchentliche Arbeitszeit 32 Stunden beträgt oder, falls durch Tarifvertrag eine kürzere regelmäßige Arbeitszeit vereinbart ist, mindestens die vereinbarte Stundenzahl beträgt und dem Beschäftigten der tarifliche oder, soweit ein solcher nicht besteht, der im Beruf ortsübliche Lohn gezahlt wird. Der Träger der öffentlichen Arbeitsfürsorge ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Arbeitsamt festzusetzen, welcher Tarifvertrag für die Entlohnung der Fürsorgearbeiter Anwendung finden soll.

Beitragshöhung und Begrenzung der Darlehenspflicht des Reiches.

Der Beitrag zur Reichsanstalt für das Reichsgebiet beträgt jetzt einheitlich 4 1/2 v. H. des maßgebenden Arbeitsentgelts. Für das Rechnungsjahr 1930 beträgt der Zuschuß des Reiches an die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung 184 Millionen Mark. Weiter muß der Höchstbetrag dieser Darlehen vom 1. April 1931 an stets im Haushaltsgesetz festgesetzt werden. Die Beitragshöhung soll allerdings nur bis zum 31. März 1931 befristet sein, d. h. wenn die Reichsregierung nicht bis zum 28. Februar 1931 etwas anderes bestimmt. Auch der § 105a soll, wenn bis dahin nichts anderes bestimmt wird, wieder außer Kraft treten.

Weitere Änderungen.

Wer Arbeitslosenunterstützung empfängt, ist jetzt auch ohne Aufforderung u. a. verpflichtet, dem Arbeitsamt anzuzeigen, wenn er oder seine Angehörigen selbständige Arbeit übernehmen, und wenn sein Ehegatte Einkommen bezieht, das 35 Mk. in der Kalenderwoche übersteigt. Folgende Änderungen sind noch zu verzeichnen:

Dem § 43 wurde ein Absatz 5 angefügt, § 89a Absatz 1 erhielt eine neue Formulierung. Und hinter Absatz 2 wurde ein Absatz 2a angehängt. Dieser bestimmt, daß darüber, unter welchen Voraussetzungen anzunehmen ist, daß jemand den erforderlichen Lebensunterhalt durch selbständige Arbeit erwirbt oder erwerben kann oder im Betrieb eines Angehörigen miterwirbt oder miterwerben kann, der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes oder mit seiner Zustimmung der Verwaltungsausschuß des Arbeitsamts Richtlinien aufzustellen hat. Eine Änderung haben weiterhin Paragraphen 120, 145, 150, 167, 168 und 208 erfahren.

Geltungsdauer. Vorbehaltlich einer gesetzlichen Regelung wird die Verordnung vom 26. Juli 1930 bis auf weiteres in Kraft bleiben.

Wie sehr die an Zwangsinnungen interessierten Kreise an dem Bestehen solcher Innungen festhalten, geht aus dem Verhalten des Innungsobermeysters Schramm aus Geraberg an...

- 1. Antrag Schwenda und Vera auf Entschädigung für Versammlungsbesucher.
2. Antrag auf Zurücknahme der Anordnung für Errichtung einer Zwangsinnung für das Thermometer- und Glasinstrumenten-gewerbe.

In dieser Versammlung hat der Innungsobermeyster größtenteils seine Pflichten als Versammlungsleiter verletzt. Obgleich zwei Tagesordnungspunkte vom Innungsvorstand resp. vom Obermeister zur Versammlung festgesetzt waren...

Es wäre richtig gewesen, wenn der Obermeister bei Punkt 2 der Tagesordnung so verfahren hätte. Da handelte es sich ja um eine Angelegenheit, wo das Statut ausdrücklich vorschreibt, daß 2/3 der Zwangsinnungsmitglieder dem Antrag zustimmen müssen...

Die Stimmung der sich betrogen fühlenden Zwangsinnungsmitglieder in der oben erwähnten Versammlung ist nach der kaum zu verstehenden Lat des Obermeysters nicht so gewesen, daß behauptet werden könne, daß die Zwangsinnung sich stützen könnte auf ihre Mitglieder...

Frauenfragen.

Die Arbeiterinnenfrage in der Internationalen Hygiene-Ausstellung.

Die Internationale Hygiene-Ausstellung in Dresden, die im Mai eröffnet wurde und bis Oktober dauern soll, vermag uns recht anschaulich die steigende Bedeutung der Arbeiterinnenfrage zu zeigen.

Beim Betreten der Halle fällt unser Blick sofort auf zwei lebensgroße Plastiken, die eine Mutter mit einem Säugling auf dem Arm und ein vorwärtsschreitendes Mädchen darstellen.

Beim Rundgang sehen wir zunächst an einigen Darstellungen, wie sich die Frauenarbeit im Wandel der Zeit veränderte. Die Arbeit wandert aus dem Hause und kehrt in Form von Fertigwaren zurück.

- 16 Millionen ledige Frauen - davon 7 Millionen erwerbstätige;
12 Millionen verheiratete Frauen - davon 4 Millionen erwerbstätige;
3 Millionen verwitwete und geschiedene Frauen - davon 1 Million erwerbstätige.

Die Berufsgliederung der weiblichen Erwerbstätigen ist folgende: Selbständige 9 Prozent, Angestellte 18 Prozent, Arbeiterinnen 30 Prozent, mithelfende Familienangehörige 36 Prozent und Hausangestellte 12 Prozent.

Die biologische Beanspruchung der Frau findet durch bildliche Darstellungen eingehende Erläuterung. In zwei Holzfiguren mit je einer Last auf den Schultern wird gezeigt, wie die Frau im Gegensatz zum Manne unter der ihr anverlegten Bürde fast zusammenbricht.

Ein wirkungsvolles Plakat appelliert an die Kameradschaft des Mannes, damit den Frauen Erleichterung in der Haushaltsführung werde. Das Leitmotiv einer Bildserie 'Wie es sein soll' heißt: 'Wo die Arbeit der Mutter richtig gewerket wird, ist Hilfe von Mann und Sohn eine Selbstverständlichkeit'.

nach Feierabend seine Zigarre rauchend und die Zeitung lesend, während die Frau Kohlen und Kartoffeln aus dem Keller schleppt. 'Hausarbeit ist Frauensache, da brauchen wir Männer nicht zu helfen!' Es ist schlimm, daß noch heute viele Männer auch dann genau so denken...

Die Frage: 'Warum ist die Frau erwerbstätig?' findet durch ein Holzmodell gute Beantwortung. In einem riesigen Block mit der Aufschrift 'Recht auf Arbeit' sind eine ganze Reihe der Motive angegeben...

Erwähnenswert ist eine Bildserie über: 'Die Frau im häuslichen Beruf' und 'Die Hygiene der Hausfrau'. Vorteilhafter Einkauf, Ernährung, richtige Pflege des Kranken, Kinder- und Jugendpflege wird dargestellt...

Unter dem Motto: 'Die seelische Ruhe der arbeitenden Mutter muß durch gute Versorgung ihrer Kinder gewahrt werden', ist darauf verwiesen, daß die Wartung der Kinder durch die Großmutter, durch ältere Geschwister, durch Kinderkrippen, Kindergärten oder - wo sich die Frau leisten kann - durch eine Hausgehilfin gesichert sein muß.

Wir sehen noch die Darstellung einer riesigen Uhr, davor fast in Lebensgröße eine Mutter mude von der Arbeit kommend, in einer Hand den Kaffeekrug, auf dem anderen Arm ein Kindlein. Die Uhr zeigt den Tageslauf der arbeitenden Frau in allen Einzelheiten...

Die viel belastete Frau soll auch Dienst am eigenen Ich tun. Sie soll wenigstens einen halben Tag in der Woche auch mal ein freier Mensch sein. Ebenso wichtig für sie sind die Ferien und die Einteilung der Freizeit an den Arbeitstagen; denn: planvolle Gestaltung der Freizeit ist Ausgleich gegen die Doppelbelastung im häuslichen und außerhäuslichen Beruf.

Noch viel Interessantes bietet die Sonderschau auf der Ausstellung. Aber längst nicht alle guten und wohlgemeinten Ratsschläge und Darstellungen, die zu den verschiedensten Frauenproblemen gegeben werden, sind für die arbeitende Frau praktisch, zielklar und durchführbar.

Anna Jammert.

Jugendbewegung.

Die internationale Gewerkschaftsjugend.

Wie in Deutschland organisieren sich die erwerbstätigen Jugendlichen auch in anderen Ländern in steigendem Maße in den Gewerkschaften. Überall hat man die Bedeutung der Gewerkschaften für einen wirksamen Schutz der Arbeiterjugend durchaus richtig erkannt.

Unternehmer die gewerkschaftliche Organisation der jugendlichen Arbeiter mit Argwohn betrachtet und nach Mitteln und Wegen sucht, die Jugendlichen davon abzuhalten. Aufgeklärte Arbeiter lassen sich nicht schuttern, das wissen die Unternehmer ganz genau.

Die Darstellung zählt 19 Länder auf, darunter Deutschland, Kanada, Schweden und Palästina, in denen gewerkschaftliche Organisationen der Jugendlichen durch keine gesetzlichen Bestimmungen behindert sind.

Im allgemeinen haben die Jugendlichen in den Gewerkschaften die gleichen Rechte wie die erwachsenen Mitglieder. Allerdings bestehen in einigen Ländern Einschränkungen, die jedoch von geringer Bedeutung sind.

Die organisatorischen Einrichtungen für die Jugendlichen sind in den einzelnen Ländern und bei den einzelnen Organisationen ganz verschieden. In 12 Ländern, so in Deutschland, Dänemark, Ungarn und der Schweiz, gibt es in einer Reihe von Verbänden besondere Jugendsektionen.

In Österreich bestehen in 21 Verbänden Lehrlingssektionen. Beim Bund der freien Gewerkschaften existiert seit 1925 eine besondere Lehrlingsabteilung. Diese Abteilung bildet die Zentralfstelle für die freigewerkschaftliche Jugendarbeit.

Der Bericht enthält eine Übersicht über die in den Gewerkschaften erscheinenden Jugendzeitschriften. In der Spitze steht hier, wie auch auf vielen anderen Gebieten der gewerkschaftlichen Jugendorganisation, Deutschland.

Im ganzen zeigt der Bericht, daß die gewerkschaftliche Jugendarbeit überall günstige Fortschritte macht. In manchen Ländern ist man infolge der Schwäche der Organisationen noch nicht so weit, die gewerkschaftliche Jugendbewegung groß aufzuzeichnen.

